

3667/AB
vom 04.12.2020 zu 3641/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.656.806

Wien, am 4. Dezember 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 5. Oktober 2020 unter der Nr. **3641/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „den erneuten Brandanschlag auf die somalische Community“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- *Seit wann ist der Vorfall im Juli in Ihrem Ressort bekannt?*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, wann genau sich der Brand im Juli zugetragen hat?*

Der Brand, welcher am 27. Juli 2020, vermutlich gegen 01:50 Uhr, ausgebrochen ist, wurde im Bereich der Landespolizeidirektion Wien um 01:58 Uhr bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- *Gibt es Videoaufnahmen von dem Brand im Juli?*
- *Ist in ihrem Ressort bekannt, was als Brandursache des Brandes im Juli gilt?*

Das nicht öffentliche Ermittlungsverfahren wegen §§ 15 und 169 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) wird von der Staatsanwaltschaft Wien seit 16. September 2020 gegen unbekannte

Täter wegen des Verdachtes der Sachbeschädigung sowie der versuchten Brandstiftung geführt.

Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren. Für die Beantwortung von parlamentarischen Anfragen zur Tätigkeit und Aufgabenerfüllung der Staatsanwaltschaften ist das Bundesministerium für Inneres nicht zuständig.

Zu den Fragen 5 und 6:

- *Welche Ermittlungsschritte wurden in Ihrem Ressort gesetzt, um die Brandursache im Juli festzustellen?*
- *Seit wann wird diesbezüglich ermittelt?*
 - a. *Welche Diensteinheit führt die Ermittlungen gegen die/den Täter/Innen?*
 - b. *Ist das LVT bzw. das BVT in die Ermittlungen involviert?*

Vom Landeskriminalamt Wien, Ermittlungsbereich 08 (Brand- und Explosionsermittlung) wird seit Bekanntwerden des Brandes unter der Leitung der Staatsanwaltschaft Wien wegen des Verdachtes der Brandstiftung nach § 169 Strafgesetzbuch (StGB) ermittelt. Das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT) und das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) sind in die Ermittlungen nicht involviert.

Zu den Fragen 7 bis 9:

- *Geht Ihr Ressort von einer rechtsextrem motivierten Tat aus?*
- *Ist in ihrem Ressort bekannt, wie hoch der Schaden ist, der durch den Brand entstanden ist?*
- *Dies ist bereits der zweite Brand in Räumlichkeiten der somalischen Community in Wien innerhalb weniger Monate. Steht Ihr Ressort in Kontakt mit VertreterInnen der somalischen Community in Wien?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn ja, mit wem?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Um die nicht abgeschlossenen Ermittlungen im anfragegegenständlichen Zusammenhang nicht zum Nachteil der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen und im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des strafbehördlichen Ermittlungsverfahrens (§ 12 StPO) ist eine Beantwortung dieser Fragen nicht zulässig und obliegt auch nicht dem Bundesminister für Inneres. Strafbehördliche Ermittlungsverfahren stehen unter der Leitung der

Staatsanwaltschaften, deren Aufgaben in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz ressortieren.

Das Landeskriminalamt, EB 08 (Brand- und Explosionsermittlungen), steht im Kontakt mit Vertretern den unmittelbar von den Straftaten betroffenen Opfern aus der somalischen Community. Es konnten keine Anhaltspunkte für eine ideologisch oder politisch motivierte Tatbegehung festgestellt werden.

Zur Frage 10:

- *Welche Schutzmaßnahmen setzte Ihr Ressort, um die somalische Community in Wien vor erneuten Brandanschlägen zu schützen?*

Die Opfer der Straftaten wurden im Rahmen der kriminalpolizeilichen Beratung über mögliche Sicherungsmaßnahmen informiert. Die beiden Objekte werden auf Ersuchen des Landeskriminalamts im Rahmen des exekutiven Streifendienstes entsprechend berücksichtigt.

Karl Nehammer, MSc

